

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Juni 1988



1915. Amtlicher Quartierplan

Am 3. Juni 1988 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. November 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 14 Chneblezen.

Gde. Dällikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. November 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 4. März 1988 abgewiesen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 12. April 1988 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hörnlistrasse- und die Bergstrasse, im Osten durch die Mühlestrasse, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Chuefergasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dällikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen, zwei Quartierstichstrassen, einmündend in die Chuefergasse, sowie zwei Fusswegverbindungen zur Mühlestrasse.

Die an der Quartierstichstrasse A auf 16 m und an der Quartierstichstrasse B auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Chuefergasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen und werden bei der Einmündung der Quartierstichstrasse A geöffnet. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse A 11% und bei der Quartierstichstrasse B 6,5%.

Das Quartierplangebiet liegt im Bereich der archäologischen Zone Nr. 3. Tiefbauarbeiten in diesem Zonenbereich sind mit der erforderlichen Vorsicht auszuführen, und allfällige Wahrnehmungen sind gemäss § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung durch die Gemeinde der kantonalen Denkmalpflege unverzüglich zu melden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität).

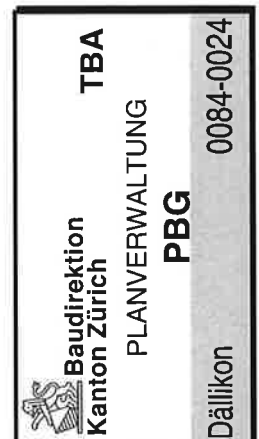
Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 18. November 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 14 Chneblezen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung



von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juni 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller